

ihren Geschmack, ihre Gewohnheiten zu ändern; deshalb aber kommt die Polizei hier wie in anderen Fällen in die Notwendigkeit, zu dulden, was sich von ihr nicht verhindern läßt.

Die höheren wie die niederen Häuser dieser Art sind stets als öffentliche Orte betrachtet worden; daher haben auch die Polizeikommissare und die Polizeidiener das Recht, zu jeder Stunde, bei Tag und Nacht, ohne Spezialbefehl hineinzugehen, indem sie sich nur zu erkennen geben. Wozu dient dies wohl?

Im allgemeinen gestattet die Polizei, daß Mädchen in den Garnis wohnen, nicht aber, daß sie sich darin preisgeben dürfen.

Setzen wir nun den Fall, daß ein Mädchen hier ein Stübchen zu ihrer Verfügung hat, daß sie während des Tages Personen, welche sie überall zusammengerafft hat, hineinnimmt, wie soll man ihr nun beweisen, daß sie sich preisgibt? Was kann man ihr tun, wenn man sie bloß mit Männern zusammenfindet, mag es nun in einem allgemeinen Zimmer oder einem besonderen sein? Ist man hier nicht genötigt, die Augen zu schließen und die Unordnungen, welche sich nicht verhindern lassen, zu dulden? Um rechtlich gegen sie einzuschreiten, muß man sie also auf der Tat ertappen; wenn sie von der Behörde erreicht werden sollen, muß man sie im Bette mit einem Manne finden. Allein in solchem Falle haben die Polizeibeamten ganz verschieden gehandelt, wie es Zeit, Umstände und die ganz eigentümliche Ansicht der an der Spitze stehenden Männer mit sich brachten.

Manchmal, und dies geschah stets in der Zeit, wo Eifer und Schrecken geltend gemacht wurde, wo man eine Verbesserung durchsetzen wollte, reichte es schon hin, ein Mädchen in demselben Bette mit einem Manne zu finden, um sie zu verhaften und zu einem Monat Gefängnis zu verurteilen.

Bei anderen Umständen geschah ihr nichts, wenn sie beweisen konnte, daß der bei ihr gefundene Mann ihr Liebhaber sei. Manchmal begnügte man sich, von ihr nur zu verlangen, daß sie den Namen des Mannes angebe; war aber letzterer ganz unbekannt, so nahm man sie fest und verurteilte sie zu einem Monate Gefängnis oder noch länger, wie die Umstände und Beschaffenheit des Mannes waren, mit dem sie betroffen wurde.

In einem alten Umlaufschreiben wird den Polizeikommissaren empfohlen, wenn sie an solchen Orten Männer im Bette der Mädchen fänden und diese sich selbst nicht ausweisen könnten, dennoch